

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über ein Geh- und Fahrrecht auf den Grundstücken Am Spitalbach 22 und Salinenstraße 2 zwischen der Stadt Schwäbisch Hall (Stadt) und der Stiftung Der Hospital zum Heiligen Geist (Stiftung)

Präambel:

Die Stiftung beabsichtigt, auf ihren Grundstücken Am Spitalbach 22 (Flst. 88/6) und Salinenstraße 2 (Flst. 88) die Hofflächen neu zu gestalten. Für die Baumaßnahme sollen Mittel aus der Städtebauförderung zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bereich für die Öffentlichkeit auf einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufhebung der Sanierungssatzung frei zugänglich ist. Die Verpflichtung der Stiftung wird durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

§ 1 Leistungserbringung

Die Stiftung gewährt der Stadt auf den vorstehend genannten Grundstücken ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Öffentlichkeit. Der Ausübungsbereich ist der in der Anlage blau dargestellte Grundstücksteil.

Der Berechtigte kann die Ausübung des Rechts Dritten (= der Öffentlichkeit) überlassen.

Der Eigentümer der dienenden Grundstücke ist berechtigt, die Fläche mit zu benutzen.

Die Kosten für die Instandhaltung und -setzung der Hofflächen und die Verkehrssicherungspflicht hat der Eigentümer des dienenden Grundstücks zu tragen.

Das Geh- und Fahrrecht wird entschädigungsfrei gewährt.

§ 2 Inkrafttreten, Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 21.04.2023 in Kraft und gilt ab Aufhebung der Sanierungssatzung für einen Zeitraum von zehn Jahren.

§ 3 Eigentümerwechsel

Sollten die Grundstücke vor Ablauf der Vertragsdauer veräußert werden, ist der Kaufvertrag so zu gestalten, dass der neue Eigentümer die Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen und entsprechend sichern muss.

Schwäbisch Hall, 21.04.2023

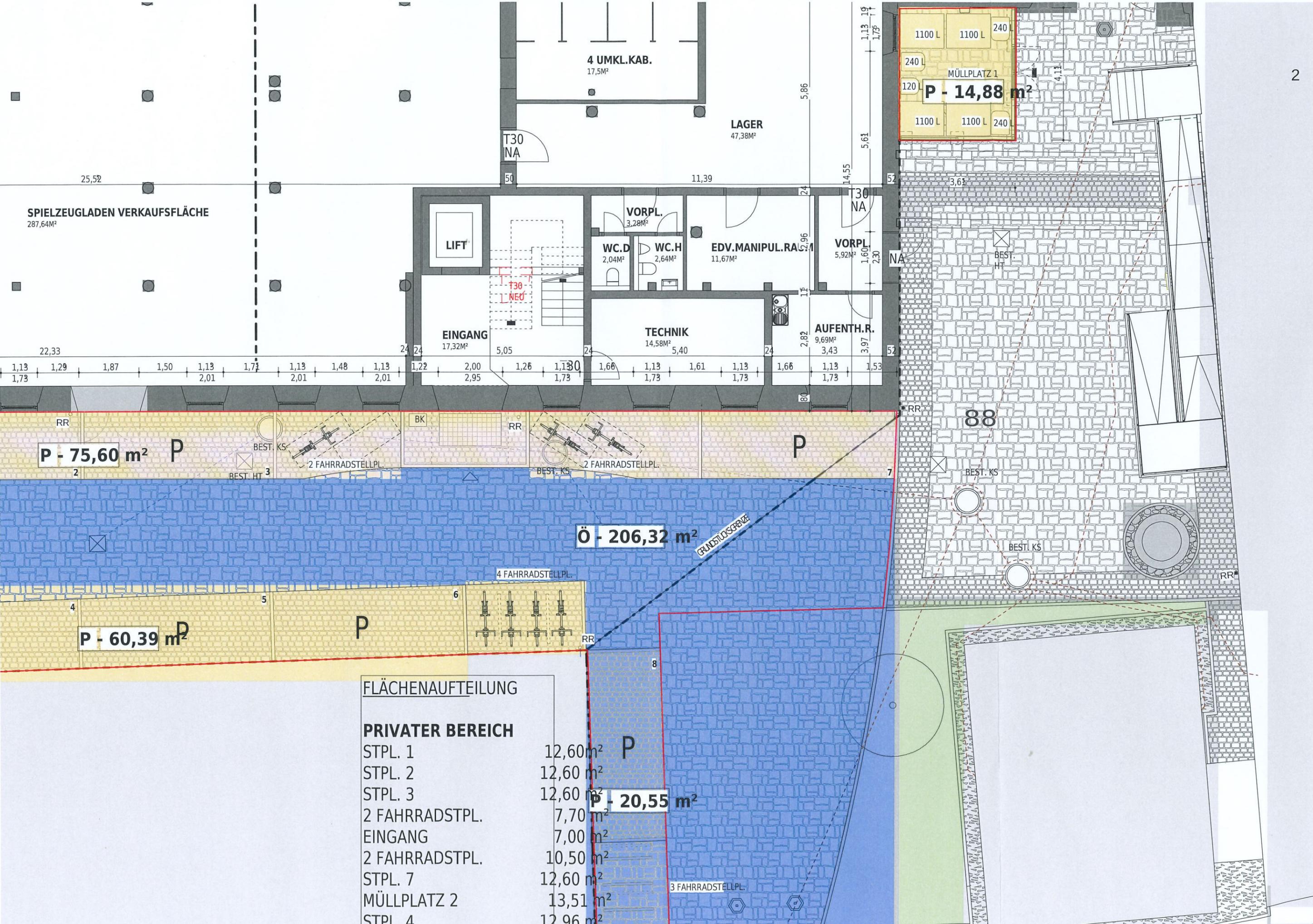
Schwäbisch Hall, 21.04.2023

für die Stadt

für die Hospitalstiftung

EB Peter Klink

OB Daniel Bullinger



SPIELZEUGLADEN VERKAUFSFLÄCHE
287,64M²

4 UMKL.KAB.
17,5M²

LAGER
47,38M²

MÜLLPLATZ 1
P - 14,88 m²

LIFT

VORPL.
3,28M²

WC.D
2,04M²

WC.H
2,64M²

EDV.MANIPUL.RA.
11,67M²

VORPL.
5,92M²

EINGANG
17,32M²

TECHNIK
14,58M²

AUFENTH.R.
9,69M²

88

P - 75,60 m²

Ö - 206,32 m²

P - 60,39 m²

P - 20,55 m²

FLÄCHENAUFTEILUNG

PRIVATER BEREICH	
STPL. 1	12,60 m ²
STPL. 2	12,60 m ²
STPL. 3	12,60 m ²
2 FAHRRADSTPL.	7,70 m ²
EINGANG	7,00 m ²
2 FAHRRADSTPL.	10,50 m ²
STPL. 7	12,60 m ²
MÜLLPLATZ 2	13,51 m ²
STPL. 4	12,96 m ²

GRUNDLÖSCHGRENZE

4 FAHRRADSTELLPL.

3 FAHRRADSTELLPL.

BEST. HT
BEST. KS

BEST. KS

BEST. KS

BEST. KS

RR

RR

RR

NA

T30 NA

T30 NA

50

5,86

11,39

24

14,55

5,61

1,13

1,73

52

52

52

RR

7

4

5

6

8

RR

25,52

22,33

1,13

1,73

1,29

1,87

1,50

1,13

2,01

1,73

1,13

2,01

1,48

1,13

2,01

1,22

2,00

2,95

1,26

1,13

1,73

1,66

1,13

1,73

1,61

1,13

1,73

1,66

1,13

1,73

1,13

3,43

3,97

1,53

80

RR

RR